Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/3/21 B44/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

Rechtssatz

Folge gegeben

Interessensabwägung/keine zwingenden öffentlichen Interessen

(Entzug einer Gewerbeberechtigung "Zimmer- und Gebäudereiniger", §91 Abs2 iVm. §87 Abs1 Z1 sowie §13 Abs3 und 4 GewO 1973.)

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B44.1990

Dokumentnummer

JFR_10099679_90B00044_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at